

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die Kantonsregierungen betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken.

(Vom 8. November 1934.)

Herr Regierungspräsident!

Herren Regierungsräte!

Wir beehren uns, Sie darauf hinzuweisen, dass das von der Bundesversammlung am 28. März 1934 erlassene Bundesgesetz über die Gewichtsbezeichnung an schweren, zur Verschiffung bestimmten Frachtstücken vom Bundesrat auf den 1. Oktober 1934 in Kraft gesetzt worden ist.

Es dürfte Ihnen erwünscht sein, wenn wir nachstehend kurz auf die Umstände hinweisen, die zu diesem Gesetze geführt haben. Ausgangspunkt ist das von der 12. Internationalen Arbeitskonferenz im Jahr 1929 beschlossene «Übereinkommen über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken», das seinerseits veranlasst wurde durch die Tatsache, dass sich bei Frachtstücken, die für den Transport auf Schiffen bestimmt sind, oft nicht ohne weiteres erkennen lässt, ob sie schwer oder leicht sind. Die Folge davon ist, dass die Krananlagen überlastet und beschädigt werden und dass daraus im Hafenverkehr schon häufig Unfälle der beim Beladen und Entladen beschäftigten Arbeiter entstanden sind. Diese Gefahr soll künftig durch die Gewichtsangabe auf den Frachtstücken, wie das internationale Übereinkommen sie vorsieht, vermieden werden. Es liegt auf der Hand, dass der Zweck der Konvention nur durch eine möglichst gleichzeitige Ratifikation aller beteiligten Staaten sich verwirklichen lässt, da sonst, sobald einzelne Frachtstücke mit der vorgeschriebenen Gewichtsangabe versehen sind und andere nicht, die mit der Verladung beschäftigten Hafenarbeiter glauben könnten, dass Frachtstücke ohne Gewichtsbezeichnung die Gewichtsgrenze von 1000 Kilogramm nicht erreichen; es wäre dann zu befürchten, dass infolge derartiger Missverständnisse das Übereinkommen, statt Unfälle zu verhindern,

selbst zu einer Gefahrenquelle würde. Aus dieser Erkenntnis sind denn auch bis heute 27 Staaten der Konvention beigetreten, und auch die Schweiz hat, durch Erlass des Bundesgesetzes vom 28. März 1934, die Grundlage für die Ratifikation geschaffen. Entsprechend der von den gesetzgebenden Räten ihm erteilten Ermächtigung hat der Bundesrat am 26. Oktober 1934 den Beitritt unseres Landes zu dem Übereinkommen erklärt; die Ratifikationsurkunde ist am 8. November 1934 beim Sekretariat des Völkerbundes hinterlegt worden.

Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes, das Ihnen im September 1934 durch die Bundeskanzlei bereits in mehreren Exemplaren zugestellt wurde, ist den Kantonen übertragen, denen auch die Bezeichnung der Vollzugsorgane obliegt. Wir laden Sie ein, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit es wirksam zur Anwendung gelangen kann, und ersuchen Sie gleichzeitig, uns darüber zu orientieren, auf welche Weise der Vollzug des Gesetzes in Ihrem Kanton sichergestellt wird. Ferner bitten wir Sie, uns die Organe zu nennen, denen gemäss Art. 5, Abs. 3, des Gesetzes die Verfolgung und Beurteilung allfälliger Widerhandlungen obliegt.

Es sei noch bemerkt, dass der Bundesrat die ihm zukommende Oberaufsicht über die Durchführung des Gesetzes durch Vermittlung des unterzeichneten Departementes und des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit ausübt.

Genehmigen Sie, Herr Regierungspräsident, Herren Regierungsräte, den Ausdruck unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 8. November 1934.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

I.

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Schlosser- und Eisenbaugewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe der Art. 5, Abs. 1, 13, Abs. 1. und 19, Abs. 1, des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, vom 26. Juni 1930 (in der Folge Bundesgesetz genannt), und der Art. 4, 5 und 7 der Verordnung I, vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Schlosser- und Eisenbaugewerbe.

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer.

Die Lehrlingsausbildung im Schlosser- und Eisenbaugewerbe erstreckt sich ausschliesslich auf den Beruf des Bauschlossers.

Auch Spezialbetriebe des Schlossergewerbes, wie Kassen- und Kochherdschlossereien sind verpflichtet, ihren Lehrlingen die Fertigkeiten des Grundberufes nach Massgabe des nachstehenden Lehrprogramms zu vermitteln.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt $3\frac{1}{2}$ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann unter den Voraussetzungen von Art. 19, Abs. 2, des Bundesgesetzes eine Kürzung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge.

Wird ein Betrieb vom Meister allein geführt, so darf ein zweiter Lehrling seine Probezeit antreten, wenn der erste im letzten Jahre seiner vertraglichen Lehrzeit steht. In Betrieben, die ständig 1—2 gelernte Bauschlosser beschäftigen, darf ein zweiter Lehrling angenommen werden, wenn der erste die Hälfte der vertraglichen Lehrzeit bestanden hat.

Betriebe mit 3—6 gelernten Bauschlossern dürfen bis 3,

» » 7-10 » » » » 4

und bei je fünf weiteren geternten Bauschlossern je einen weiteren Lehrling ausbilden. Bei drei und mehr Lehrlingen hat die Aufnahme zeitlich so zu erfolgen, dass sich die Lehrlinge möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, fallen nicht unter die vorstehende Bestimmung.

Die Bestimmung des Art. 5, Abs. 2, des Bundesgesetzes, über die Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle, bleibt vorbehalten.

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Mangel einer geeigneten Lehrstelle oder Mangel an gelernten Arbeitskräften, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der in Absatz 1 hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

3. Lehrprogramm.

Erstes Lehrjahr.

Allgemeines: Einführung in die Werkstatt. Zuweisung des Werkplatzes und des Werkzeuges. Behandlung und Bedienung der Maschinen und Maschinenwerkzeuge. Instandhaltung der Esse, Feuer zubereiten (aufblasen). Kenntnis der gebräuchlichsten Rohmaterialien. Übung in der Verwendung des Grundanstrichs, Löcher schlagen in Stein und Mauerwerk, Verwendung von Gips und Zement. Führen des Arbeitsbuches. Instruktionen über Verhütung von Unfällen.

Arbeit an der Werkbank: Führen und Behandeln der wichtigsten Handwerkzeuge wie z. B. Feile, Hammer und Meissel. Richten von Eisenstäben. Anreissen und Körnen von Werkstücken. Gewindeschneiden und Behandlung der Gewindeschneidzeuge.

Arbeit an Maschinen: Bohren, Versenken, Schmirgeln und Schleifen.

Arbeit am Feuer: Behandlung des Schmiedefeuers. Mitarbeit am Feuer. Eisen wärmen (rotwarm, weisswarm, Hitze). Zuschlagen, Strecken, Abbiegen, Stauchen, Herstellen von Steinschrauben, Bankeisen, Winkelstücken (richtige Haltung des Körpers und der Schmiedewerkzeuge).

Zweites Lehrjahr.

Arbeit an der Werkbank: Richten von Blechen. Leichtere Konstruktionen aus Profileisen, Schleifungen, Nietungen, Kenntnis der gebräuchlichen Schlösser und Verschlüsse. Anfertigung einfacher Schlossbestandteile und Schlüssel, Schlossreparaturen. Kenntnis der gebräuchlichsten Gewindesysteme, deren Anwendung, Loch- und Gewindegrössen. Hart- und Weichlöten.

Arbeit an Maschinen und Apparaten: Stanzen, Scheren, Einführung in die autogene Metallbearbeitung. Übung in der Bedienung der Apparate, Brenner, Schneidbrenner. Manometer. Entwickler, Sauerstoff- und Disous-Flaschen. Unfallverhütung.

Arbeit am Feuer: Einfache Schmiedearbeiten wie Bauklammern, Überkloben, Kröpfungen, Schliesskloben. Schweissen. Schmieden von Werkzeugen wie: Bankmeissel, Kreuzmeissel. Durchschläge, Steinmeissel, Schraubenzieher.

Drittes Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr.

Arbeit an der Werkbank: Gitter, Geländer, Eisenkonstruktionen, Niet- und Schweissverbindungen, Blech- und Rohrarbeiten, Röhren schweissen und biegen. Reparaturen von Kochherden. Anschlagen von Schlössern, Riegeln. Aufnahme von Massen. Montagearbeiten. Kenntnis der Metalle, deren Verwendung und Verarbeitung. Zeichnungen lesen.

Arbeit am Feuer: Anfertigen und Richten von Bank- und Feuerwerkzeugen (Feuerzange), Schnörkel, Lochungen, Abspalten, Kehlen. Einfache Gitterarbeiten.

Autogene und elektrische Schweissarbeiten: Autogenes Schweissen. Einführung in die elektrische Schweissung (fakultativ).

4. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Bern, den 4. Oktober 1934.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

II.

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Schlosser- und Eisenbaugewerbe.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Art. 39, Abs. 2, des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung, vom 26. Juni 1930, und Art. 29 der Verordnung I, vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Schlosser- und Eisenbaugewerbe.**1. Allgemeine Bestimmungen.**

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Fachzeichnen, Arbeitsprüfung und Berufskenntnisse),
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die zur Ausübung seines Berufes als Bauschlosser nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einem geeigneten Schlossereibetriebe, in einer Berufsschule oder Lehrwerkstätte durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die nötige Zahl Experten zu bestimmen, wofür in erster Linie Fachleute in Frage kommen, die einen Expertenkurs mit Erfolg bestanden haben. Die Ausführung der Arbeiten in der Arbeitsprüfung und im Fachzeichnen muss ständig von einem Experten gewissenhaft überwacht werden. Die Prüfung in den Berufskenntnissen hat dagegen in Anwesenheit von zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist von den Experten sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Arbeitsplatz und Werkzeug anzuweisen, die Unterlagen zu den Prüfungsarbeiten auszuhändigen und diese wenn nötig zu erklären.

Der Experte hat die Prüflinge in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Die Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer.

Die Prüfung dauert zweieinhalb Tage.

- | | |
|----------------------|------------------|
| a. Fachzeichnen | zirka 4 Stunden, |
| b. Arbeitsprüfung | » 15 Stunden, |
| c. Berufskennntnisse | » 1 Stunde. |

Dazu kommt die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besonderen Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff.

a. Fachzeichnen.

Zeichnen einer einfachen Konstruktion und einer dekorativen Schlosserarbeit in Naturgrösse. Die Zeichnungen sollen in den erforderlichen Rissen dargestellt und mit den nötigen Schnitten und Massen versehen sein. Sie sind als Werkzeichnungen für die Arbeitsprüfung zu verwenden.

b. Arbeitsprüfung.

Die Prüflinge haben ihre Prüfungsarbeiten auf Grund der im Fachzeichnen erstellten Werkzeichnungen ganz oder teilweise auszuführen.

Für die Bestimmung der Prüfungsarbeiten ist nachstehendes Prüfungsprogramm massgebend:

1. Prüfungsarbeiten unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes.

Die Wahl dieser Prüfungsarbeiten hat aus nachstehenden Angaben, unter Berücksichtigung der Art des Lehrbetriebes, in der Weise zu erfolgen, dass jeder Lehrling im Schmieden, Ausstrecken, Feuerschweissen, Lochen, Biegen, Richten, Feilen, Zusammenpassen, Anreissen, Bohren, Versenken, Nieten, Gewindeschneiden und autogen oder elektrisch Schweissen geprüft wird.

So kommen in Frage für Lehrlinge aus:

- a. Bauschlossereien: Kamintüre, Heiztüre, kleine Türfüllung, Gitter- oder Portaldetail, Wandarm, Laterne, Schuhkratzeisen, Türbeschläge, Schlossbestandteile, einfache Konstruktionen;
- b. Kassenschlossereien: Kassette, Tresorraahmen mit Türe;
- c. Kochherdschlossereien: Blech spannen, Kochherdtüre, schmiedeisernes Ofengestell, Futterrohr und Russkapsel, Kochherdplatte.

2. Allgemeine Prüfungsarbeiten.

Jeder Prüfling hat alle nachstehend angeführten Arbeitsproben auszuführen:

Feuerzangenteil schmieden,
Richten von Werkzeugen,
Schlüsselbart auflöten und ausfeilen.
autogene oder elektrische Schweissarbeit.
Profileisen richten.

c. Berufskenntnisse.

Die Prüfung erfolgt mündlich und erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde. Die wichtigsten im Schlossergewerbe (Bau-, Kassen- oder Kochherdschlosserei) vorkommenden Metalle (Eigenschaften, Verwendung, Handelserzeugnisse). Die gebräuchlichsten Metallegierungen. Schleif-, Polier-, Schmier-, Dichtungs- und Isoliermittel.

Werkzeuge und Maschinen. Verwendung, Behandlung, Unterhalt.

Arbeitsvorgänge. Verhalten der verschiedenen Metalle und Legierungen bei der Bearbeitung, wie Härten, Anlassen, Schweissen. Löten.

5. Beurteilung und Notengebung.

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die wirklich benötigte Arbeitszeit aufschreiben zu lassen.

Auf Ausflüchte des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Experten haben die für die einzelnen Prüfungspositionen einzutragenden Noten nach einer Skala zu erteilen, in der 1 die beste, 5 die schlechteste Note bilden. Halbe Noten sind von 1–3 zulässig.

- | | |
|--------------------------|--|
| 1 = sehr gut; | für qualitativ und quantitativ vorzügliche Leistung; |
| 2 = gut; | saubere, mit geringen Fehlern behaftete Arbeit; |
| 3 = genügend; | noch brauchbare Arbeit; |
| 4 = ungenügend; | eine Arbeit, die den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Arbeiter zu stellen sind, nicht entspricht; |
| 5 = unbrauchbare Arbeit. | |

Die Note im Fachzeichnen, der Arbeitsprüfung und in den Berufskenntnissen bildet das Mittel aus den nachstehenden Prüfungspositionen und ist auf eine Dezimale zu berechnen. Das entsprechende Formular kann vom Verband Schweizerischer Schlossermeister und Konstruktionswerkstätten unentgeltlich bezogen werden.

Fachzeichnen.

- Pos. 1 Anordnung der Risse.
 » 2 Beurteilung der Schnitte.
 » 3 » » Masseintragung.
 » 4 » » Ausführung im allgemeinen.

Arbeitsprüfung.

- Pos. 1 Schmieden. Feuerschweissen, sauberes Abplatten, Formgestaltung.
 » 2 Feilen. Ansätze, Anpassungen, Überfeilen, Schlichten, Feilstrich.
 » 3 Werkzeuge herstellen. Form. Härten und Anlassen.
 » 4 Eisen- und Blechrichten.
 » 5 Maschinen- und Bankarbeiten. Anreissen, Bohren. Versenken, Nieten, Gewindeschneiden.
 » 6 Zusammenbau. Zusammenpassen und Montieren.
 » 7 Autogenes oder elektrisches Schweissen und Hartlöten.
 Festigkeit, Durchschweissen, Aussehen der Naht.

Bei der Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Berufskennntnisse.

- Pos. 1 Materialkunde.
 » 2 Werkzeuge und Maschinen.
 » 3 Kennntnisse der Arbeitsvorgänge.

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Schlussnote festgesetzt, die auf eine Dezimale zu berechnen ist. Diese ist das Mittel aus folgenden vier Noten:

Note im Fachzeichnen.

Note der Arbeitsprüfung.

Note in den Berufskennntnissen.

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Muttersprache, Rechnen, Buchführung, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in der Arbeitsprüfung und ebenso im Durchschnitt der gesamten Prüfung mindestens die Note 3 erreicht wird.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Bern, den 4. Oktober 1934.

Eidg. Volkswirtschaftsdepartement:

Schulthess.

Voilzug des Berufsbildungsgesetzes.

Nachgenannten Personen ist auf Grund bestandener Prüfung der gesetzlich geschützte Meistertitel gemäss den Bestimmungen der Art. 42 bis 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung verliehen worden:

a. als Malermeister:

- | | |
|-------------------------------------|--|
| 1. Adolf Arm, Bern. | 14. Fritz Schmassmann, Winterthur. |
| 2. Paul Bodenmann, Rehetobel. | 15. Erwin Schneider, Bern. |
| 3. Walter Fueter, Bern. | 16. Johannes Schneller, Felsberg. |
| 4. Hans Gantenbein, Pontresina. | 17. Hermann Schröckel, Winterthur. |
| 5. Hans Grundlehner, Weinfelden. | 18. Fritz Stalder, Fraubrunnen. |
| 6. Karl Hauser, Schaffhausen. | 19. Fritz Steiger, Wädenswil. |
| 7. Eugen Hutterli, Speicher. | 20. Ernst Stettler, Olten. |
| 8. Walter Irmiger, Bern. | 21. Hans Tanner, Bern. |
| 9. Emil Keller, St. Moritz. | 22. Fridolin Walcher, Ennenda. |
| 10. Emil Ott, Wallisellen. | 23. Hermann Walder, Küsnacht (Zürich). |
| 11. Jean Rapold, Rheinau. | 24. Max Widmaier, Schiers. |
| 12. Martin ² Räth, Chur. | 25. Walter Zuberbühler, Wetzikon. |
| 13. Willy Rohrbach, Thun. | |

b. als Buchbindermeister:

- | | |
|--------------------------------|----------------------------|
| 1. Fridolin Feldmann, Glarus. | 4. Paul Nievergelt, Zürich |
| 2. Otto Frey, Zürich. | 5. Oskar Rohrbach, Thun. |
| 3. Werner Müller-Moor, Zürich. | 6. Ernst Scheuner, Bern. |

c. als Schuhmachermeister:

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Werner Balsiger, Bern. | 6. Emil Märzendorfer, Kilchberg (Zürich). |
| 2. Eugen Bodenmann, Langnau. | 7. Franz Rösli, Zollikon. |
| 3. Alfred Flückiger, Solothurn. | 8. Karl Schaller, Olten. |
| 4. Ernst Imhof, Bern. | 9. Franz Schediwy, Rheinfelden. |
| 5. Paul Kull, Zürich. | 10. Fritz Strahm, Kalchhofen-Hasle. |

d. als Spenglermeister:

- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| 1. Hans Bachmann, Lyss. | 6. Oskar Kulli, Bern. |
| 2. Emil von Bergen, Langenthal. | 7. Hans Lyrenmann, Langenthal. |
| 3. Hans Buchser, Interlaken. | 8. Thomas Lyrenmann, Winterthur. |
| 4. Robert Gossweiler, Seebach. | 9. Emil Spring, Bern. |
| 5. Fritz Jost, Bern, | |

Bern, den 15. November 1934.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1934	1933	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende September	890	806	+ 84
Oktober	124	136	— 12
Januar bis Ende Oktober	1014	942	+ 72

Bern, den 16. November 1934.

Eidgenössisches Auswanderungsamt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.11.1934
Date	
Data	
Seite	750-758
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.